

§ 1 LuftZuVO (Sachsen) — Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen

Sächsische Luftverkehrszuständigkeitsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Landesdirektion Sachsen werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgende Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung übertragen:

1. die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Anerkennung nach § 128 Absatz 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal ;
4. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;
5. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Segelfluggelände;
6. die Erteilung von Zeugnissen und die Freistellung nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;
7. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände;
8. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen nach § 17 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände;
9. a)
die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung in Bauschutzbereichen sowie in noch bestehenden Baubeschränkungsbereichen von Flugplätzen nach § 12, §§ 15 und 17 des Luftverkehrsgesetzes ,
b)
die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen oder in noch bestehenden Baubeschränkungsbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können nach den §§ 13, 15 und 17 des Luftverkehrsgesetzes ,
c)
die Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung über bekannt werdende Planungen von Bauwerken in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen nach § 18a Absatz 1b Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes ,
d)
die Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 und § 16a Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes ,
ausgenommen auf dem Gelände innerhalb der Flughafenbegrenzung nach der zu erlassenden und im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Begrenzung der Flughafengelände und auf den Sicherheitsflächen nach

§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden sowie im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt nach § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Luftverkehrsgesetzes des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle;

10. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung außerhalb der Bauschutzbereiche oder der noch bestehenden Baubeschränkungsgebiete nach den §§ 14 und 15 des Luftverkehrsgesetzes von Flugplätzen;

11. a)

die Entgegennahme und Verwaltung von Erklärungen des Betreibers für den spezialisierten Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes ,

b)

die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerbliche Rundflüge nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes ,

c)

die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe b des Luftverkehrsgesetzes ,

d)

die Aufsicht über den Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11b des Luftverkehrsgesetzes ;

12. die Genehmigung nach § 24 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außerhalb von Verkehrsflughäfen;

13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Luftverkehrsgesetzes, im Falle von § 25 Absatz 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes nur dann, wenn es sich um keinen Verkehrsflughafen handelt;

14. die Ausübung der Luftaufsicht nach § 31 Absatz 2 Nummer 18 des Luftverkehrsgesetzes ;

15. die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Zulassung von Luftsicherheitsprogrammen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 des Luftsicherheitsgesetzes) für Verkehrsflughäfen;

16. die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Benutzung des Luftraums nach § 31 Absatz 2 Nummer 16 des Luftverkehrsgesetzes sowie die Aufsicht und Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten und Flugmodellen nach § 31 Absatz 2 Nummer 16a, 16c und 16d des Luftverkehrsgesetzes , soweit nicht das jeweilige Gebiet der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden betroffen ist;

17. die Aufsicht und Überwachung innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten, einschließlich der Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen für Verkehrsflughäfen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes , sofern nicht die Aufsicht bereits in den Nummern 1 bis 16 als Aufgabe geregelt ist;

18. Aufgaben der Luftfahrtbehörde als Träger öffentlicher Belange, soweit nicht die Belange der Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden betroffen sind.

Zitiervorschlag: § 1 LuftZuVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftZuVO/1>